



**Schweizerischer Klub für
Kleine Münsterländer – Vorstehhunde**

Leistungs- und Schweissrichter - Ordnung SKMV (P-LRO-13)

**Schweizerischer Klub für
Kleine Münsterländer – Vorstehhunde (SKMV)**

Präsident

Urs Hoppler
Schulstrasse 11
8965 Berikon



E-Mail

Homepage

056 633 60 17

urs.hoppler@klm-muensterlaender.ch

www.klm-muensterlaender.ch/

Ausgabe 18.02.2013

1. Allgemeines

Das Richterwesen des SKMV ist in der jeweils geltenden (Prüfungs- und Leistungsrichter Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der SKG ("PLRO" der "AGJ") verankert (gegenwärtig die PLRO-04). Der Aussagewert unserer Zucht- und Leistungsprüfungen steht und fällt mit der Fähigkeit, dem Wissen und der Objektivität der Leistungs- und Schweissrichter. Dem charakterlich einwandfreien, urteilsfähigen Leistungs- und Schweissrichter wird sich der Jagdgebrauchs-Hundeführer gerne und mit dem nötigen Vertrauen stellen.

Aus diesem Grund ist es für den SKMV ein unabdingbares und dringliches Erfordernis, für im Urteil objektiven und im Charakter integeren, verantwortungsbewussten Richternachwuchs zu sorgen. Nach diesen Grundsätzen muss die Aus- und Weiterbildung der Leistungs- und Schweissrichter-Anwärter grundsätzlich festgelegt werden, wozu das nachfolgende Reglement dienen soll.

2. Grundsätzliches

Der Schweizerische Klub für Kleine Münsterländer-Vorstehhunde (SKMV) ist nicht Mitglied des JGHV, anerkennt jedoch sämtliche Vorschriften und Reglemente in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung von Leistungs- und Schweissrichtern, ebenso die jeweils gültigen Prüfungsordnungen. Die Richterausbildung umfasst folgende Möglichkeiten:

- 2.1. Die Richterausbildung erfolgt **zusammen** als **Leistungsrichter** für Zucht- und Verbandsprüfungen (VJP/HZP/VGP) und **Schweissrichter**, nachfolgend nur noch **Leistungsrichter** genannt (LR).
- 2.2. Die Richterausbildung erfolgt **nur als Schweissrichter** für Schweizerische Schweissprüfungen nach Reglement der AGJ, nachfolgend **Schweissrichter** genannt (SwR),
- 2.3. Die Richterausbildung erfolgt **nur als Gehorsam-, Wesensrichter** nach den Grundlagen des SKMV nachfolgend **Gehorsam-, Wesensrichter** genannt (GWR)

3. Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen von Leistungs- und Schweissrichtern

Für den SKMV massgebend sind:

- die PLRO der AGJ in der jeweils geltenden Fassung.
- die vom JGHV erlassenen Richtlinien, deren zurzeit gültigen Fassung (mit administrativen Modifikationen für den SKMV).
- das Reglement Gehorsamsprüfung und die Unterlagen des SKMV für den Wesenstest.

4. Berechtigung zum Heranbilden von Leistungs- und Schweissrichtern

- Der SKMV ist verpflichtet die Richtlinien der AGJ und des JGHV einzuhalten.
- Er bestellt ein Vorstandsmitglied oder einen erfahrenen Leistungsrichter zum Sachbearbeiter für das Leistungs- und Schweissrichterwesen. Diesem obliegt es, die Ausbildung der Leistungs- und Schweissrichter-Anwärter zu lenken und zu überwachen.
- Die Anwärter, Leistungsrichter, internationale Richter und Prüfungsleiter gemäss dieser LRO werden durch den durch den Vorstand des SKMV ernannt und zur Bestätigung dem Vorstand der AGJ (TKJ) vorgeschlagen.
- Gehorsam- und Wesensrichteranwärter und Richter werden auf Vorschlag des Vorstandes des SKMV durch die Generalversammlung ernannt.

5. Zulassungsrichtlinien

5.1. Zum **Leistungsrichter-Anwärter** darf nur ernannt werden, wer

- mindestens 2 Jahre Mitglied des SKMV ist
- mindestens im Besitze des dritten Jahresjagdscheines ist
- von dem angenommen werden kann, dass er ein sachlich richtiges und objektives Urteil jedermann gegenüber zu fällen und zu vertreten vermag
- einen Vorstehhund innerhalb der letzten vier Jahre selber abgerichtet und auf einer Zuchtprüfung (VJP + HZP) mit Erfolg geführt hat
- einen Vorstehhund innerhalb der letzten vier Jahre selbst abgerichtet und mit Erfolg auf einer VGP geführt hat
- einen Jagdhund selber abgerichtet und auf einer 500 Meter Übernachtsschweissfährte (nach Reglement AGJ der SKG) erfolgreich geführt hat

5.2. Zum **Schweissrichter-Anwärter** darf nur ernannt werden, wer

- mindestens 2 Jahre Mitglied des SKMV ist
- mindestens im Besitze des dritten Jahresjagdscheines ist
- von dem angenommen werden kann, dass er ein sachlich richtiges und objektives Urteil jedermann gegenüber zu fällen und zu vertreten vermag
- einen Jagdhund selber abgerichtet und auf einer 500 Meter Übernachtsschweissfährte (nach Reglement der AGJ der SKG) erfolgreich geführt hat

5.3. Zum **Gehorsam- und Wesensrichter** darf nur ernannt werden, wer

- mindestens 2 Jahre Mitglied des SKMV ist
- mindestens im Besitze des dritten Jahresjagdscheines ist
- von dem angenommen werden kann, dass er ein sachlich richtiges und objektives Urteil jedermann gegenüber zu fällen und zu vertreten vermag
- einen Jagdhund selber abgerichtet und auf einer Gehorsamsprüfung selber erfolgreich geführt hat
- Die Ausbildung zum LR Pkt. 5.1, oder SwR Pkt. 5.2 erfüllt hat

6. Leistungs- oder Schweissrichter-anwärter- Ausweis (LRA)

Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, so kann der Vorstand des SKMV der TKJ, bzw. dem JGHV beantragen, die Ernennung zum Leistungsrichter-anwärter zu bestätigen und einen Leistungs- oder Schweissrichter-Ausweis (LRA oder SwRA) bei der AGJ auszustellen.

Der Anwärter hat vorgängig zu bestätigen, dass ihm bisher weder ein solcher Ausweis ausgehändigt noch aberkannt oder er bei einem anderen Verein einen solchen beantragt hat.

7. Ausbildungsunterlagen

Mit der Zustellung des Leistungsrichterausweises für LRA oder SwRA oder der Bestätigung zum Anwärter Gehorsam- und Wesensrichter werden dem betreffenden Anwärter die Ausbildungsrichtlinien des JGHV und die Vorschriften der AGJ sowie allenfalls weitere aktuelle Informationen und Unterlagen ausgehändigt. Die Anwärter müssen überdies die jeweils gültigen Prüfungsordnungen der AGJ und des JGHV besitzen.

8. Art und Dauer der Anwartschaften als Leistungs- oder Schweissrichter-Anwärter

- 8.1. Der **Leistungsrichter-Anwärter** muss auf mindestens sechs Prüfungen als Leistungsrichter-Anwärter (je zwei VJP, zwei HZP und zwei VGP) und auf drei Prüfungen als Schweissrichter-Anwärter (mind. eine auf 1000 Meter Fährte) während des gesamten Prüfungsablaufes praktizieren.
- 8.2. Der **Schweissrichter-Anwärter** muss auf mindestens drei Schweissprüfungen als Schweissrichter-Anwärter (mind. zwei auf 1000 Meter Fährten) während des gesamten Prüfungsablaufes praktizieren.
- 8.3. Der **Gehorsam- und Wesensrichter-Anwärter** muss auf mindestens zwei Gehorsamsprüfungen, bzw. Wesenstest als Gehorsam- und Wesensrichter-Anwärter während des gesamten Prüfungsablaufes praktizieren.

Der Antrag auf Anerkennung als Leistungs-, Schweiss- bzw. Gehorsam- und Wesensrichter muss spätestens vier Jahre nach dessen Registrierung als LRA oder SwRA gestellt sein

9. Anwärterberichte

Der LRA, SwRA und GWRA muss über die geprüften Hunde einen schriftlichen Bericht erstellen und dem jeweiligen Gruppen-Richterobmann innerhalb einer Woche zur Visierung zusenden.

Der jeweilige Gruppen-Richterobmann leitet den Anwärterbericht nach Visierung an den im SKMV zuständigen Sachbearbeiter Richterwesen weiter.

Von den Leistungs- und Schweissprüfungen müssen mindestens drei Zuchtprüfungen (je eine VJP, HZP und VGP) und zwei Schweissprüfungen bei einem "fremden" Verein absolviert werden.

10. Teilnahme des Richteranwärters an Richterfortbildungsveranstaltungen

Der LRA ist verpflichtet, an mindestens zwei Richterfort- und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Der SwRA ist verpflichtet, an mindestens einer Richterfort- und Ausbildungsveranstaltung teilzunehmen

Der GWRA ist verpflichtet, an mindestens einer Richterfort- und Ausbildungsveranstaltung des SKMV teilzunehmen

11. Ernennung der Leistungs- und Schweissrichter

Der Antrag zur Bestätigung der Ernennung zum Leistungs- oder Schweissrichter ist schriftlich mit Begründung der persönlichen und fachlichen Eignung des Anwärters durch den Vorstand des SKMV bei der TKJ in der von ihr vorgeschriebenen Form zu stellen.

Der Leistungs- oder Schweissrichter erhält von der TKJ über seine Ernennung eine Bestätigung in der von der TKJ vorgesehenen Form. Erst nach dessen Empfang ist er berechtigt sein Amt als Leistungs- oder Schweissrichter auszuüben.

Der Gehorsam- und Wesensrichter wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Er erhält vom Sachbearbeiter für das Leistungs- und Schweissrichterwesen des SKMV einen Eintrag über seine Ernennung in seinen Richterausweis. Erst nach dessen Eintrag ist er berechtigt sein Amt als Gehorsam- und Wesensrichter auszuüben.

12. Ernennung der Prüfungsleiter

Ein erfahrener LR kann vom Vorstand des SKMV zum Prüfungsleiter ernannt werden. Sie haben vorgängig 2 Anwartschaften als Prüfungsleiter zu absolvieren. Die Ernennung wird im Richterausweis der TKJ durch den SKMV eingetragen und der TKJ zur Bestätigung gemeldet.

13. Weiterbildung Leistungs-, Schweiss- und Gehorsam- und Wesensrichter

- Der LR ist verpflichtet, die Richterfort- und Ausbildungsveranstaltungen gem. den Vorgaben des JGHV zu erfüllen.
- Der Leistungs-, Schweiss-, Gehorsam- und Wesensrichter des SKMV muss mindestens alle 2 Jahre an der SKMV internen Richterausbildungen teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, wird er ermahnt, erfolgt im 3. Jahr keine Teilnahme an der Richterausbildung wird er vom Vorstand des SKMV vom entsprechenden Richteramt ausgeschlossen, was der TKJ zeitnah zu melden ist.

14. Rechtsmittelverfahren

Entscheide des JGHV und der TKJ unterliegen den jeweils getrennt anwendbaren Rechtsmittelverfahren. Diese sind für die TKJ der jeweils geltenden PLRO geregelt. In Bezug auf Entscheide des JGHV gelten die Bestimmungen der Verbandsgerichtsordnung

Genehmigung durch die Generalversammlung SKMV

Diese Leistungs- und Schweissrichterordnung wurde anlässlich der Generalversammlung vom 23. Februar 2013, in Berikon AG, einstimmig angenommen. Sie ersetzt die Leistungs- und Schweissrichterordnung vom 13. März 2004.

Diese Leistungs- und Schweissrichterordnung tritt nach Genehmigung durch die TKJ sofort in Kraft.

Schweizerischen Klub für Kleine Münsterländer Vorstehunde

Der Präsident



Urs Hoppler

Der Vizepräsident



Heinz Trutmann

Genehmigt durch die TKJ am 7.3.2013 2013

Der Präsident



Walter Müllhaupt

Der Sekretär



Andreas Rogger